

mächtigen karolingischen Dommaiorates oder gar des karolingischen Königtumes, dann glaube wer da wolle, dass der Bericht danach, zumal, wie es da notwendig wäre, wenige Jahrzehnte danach in seiner uns heute vorliegenden Form entstanden sei und die Karolingerzeit überdauert hätte. Wie soll man annehmen, dass man kurz nach der Neuredaktion eines Volksrechtes dessen Autorschaft von dem regierenden Königshause, das es geschaffen, auf ein vergangenes und vernichtetes überträgt, dem in Wirklichkeit dieser Ruhm nicht zufiele? Das Bestreben, alles Recht als möglichst alt hinzustellen, dürfte hierfür doch kaum eine befriedigende Erklärung geben, man müsste da schon einen besonderen Antagonismus gegenüber dem herrschenden Königshause, der ziemlich allgemein empfunden worden wäre, als Voraussetzung annehmen, sollte eine solche Fälschung zu jener Zeit entstanden sein.

Nun gibt es ja daneben freilich auch andere Auffassungen, wie etwa, dass nur das Spiel des Zufalles den Bericht ganz unverdient zu den Ehren eines Prologes des bairischen Volksrechtes emporgehoben habe, etwa in der Art, dass er ursprünglich gar nicht 'für eine einzelne Lex, sondern für einen Sammelcodex bestimmt war, der ausser den fränkischen Leges auch die Lex Baiuv. und die Lex Alam. enthielt'¹, und dass er erst durch die späteren Schreiber vornehmlich mit der Lex Baiuv. verbunden worden sei.

Solange man aber sich nicht zu dieser Annahme versteigen will — und ein zwingender Beweis für eine Notwendigkeit, die das rechtfertigen würde, ist noch nicht erbracht —, solange spricht eben doch einige Wahrscheinlichkeit nicht nur für die Entstehung des Prologs in der merowingischen Aera, sondern auch für eine — und wäre es auch nur beschränkte — Richtigkeit seines Inhaltes. Darin liegt wohl auch der Grund, warum der Glaube an eine solche merowingische Gesetzgebung für das Baiernland immer wieder neu entsteht. In wie weit man dem Prologe trauen darf, darüber gehen freilich die Meinungen noch immer auseinander.

Im weitesten Umfang hat vielleicht Pétigny die Glaubwürdigkeit des Prologs und die Verlässlichkeit seiner Angaben verteidigt, dessen ganze ausführliche Studie darauf angelegt ist, zu zeigen, dass die Kodifikations-

1) Brunner, DRG. I², 420, N. 13.